

Markus Hoffmann

**Mehrfachschutz geistigen Eigentums
im deutschen Rechtssystem**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

Umschlagabbildung: Chimäre von Arezzo, aus dem Archiv des Autors



Zugl.: Diss., Dresden, Techn. Univ., 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2008

ISBN 978-3-8316-0806-5

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München

089-277791-00 · www.utzverlag.de

Gliederung

A.) Ein erster thematischer Umriss.....	1
B.) Zielsetzung und Fragestellung.....	3
C.) Gang der Analyse.....	4
D.) Grundlagenuntersuchung.....	5
I.) Zum Begriff des Geistigen Eigentums.....	5
II.) Das bestehende Schutzsystem für Geistiges Eigentum in Deutschland.....	7
1.) Gewerbliche Schutzrechte.....	9
a.) Das Patent.....	9
aa.) Regelungsobjekt.....	10
bb.) Neuheit.....	10
cc.) Erfinderische Tätigkeit.....	11
dd.) Gewerbliche Anwendbarkeit.....	11
ee.) Einheitlichkeit.....	12
ff.) Wirkung des Patentess.....	12
gg.) Schranken des Schutzes.....	13
hh.) Erschöpfung.....	14
ii.) Umfang der Prüfung.....	14
b.) Das Gebrauchsmuster.....	15
aa.) Regelungsobjekt.....	15

bb.) Neuheit	15
cc.) Erfinderischer Schritt.....	16
dd.) Gewerbliche Anwendbarkeit.....	16
ee.) Einheitlichkeit der Erfindung.....	16
ff.) Wirkung des Gebrauchsmusters.....	16
gg.) Schranken des Schutzes.....	17
hh.) Erschöpfung.....	17
ii.) Umfang der Prüfung.....	18
c.) Die Kennzeichenrechte.....	18
aa.) Regelungsobjekt.....	18
bb.) Differenzierung der Kennzeichen nach ihrer Identifizierungsfunktion.....	19
(1.) Marken.....	19
(1.1.) Wort- und Bildmarken.....	19
(1.2.) Positionsmarken.....	20
(1.3.) Farben und Farbzusammenstellungen.....	21
(1.4.) 3D-Marken.....	21
(1.5.) Hörmarken.....	22
(1.6.) Weitere neue Markenformen.....	23
(2.) Unternehmenskennzeichen.....	24

(3.) Werktitel.....	25
cc.) Differenzierung der Kennzeichenrechte nach ihren Entstehungsvoraussetzungen.....	27
(1.) Die registrierte Marke.....	27
(2.) Benutzungsschutz für nichteingetragene Marken.....	28
(3.) Benutzungsschutz für geschäftliche Bezeichnungen.....	29
(4.) Maß der Verkehrsgeltung für das Entstehen eines Benutzungskennzeichens.....	30
(5.) Sonderfall Notorietätsmarken.....	30
dd.) Wirkung des Kennzeichenschutzes.....	30
ee.) Regionaler Umfang des Kennzeichenschutzes.....	32
ff.) Schranken des Schutzes.....	32
gg.) Erschöpfung.....	35
hh.) Sonderfall: Geographische Herkunftsangaben.....	35
(1.) Regelungsobjekt.....	35
(2.) Entstehung des Schutzes.....	37
(3.) Wirkung des Schutzes.....	38
d.) Das Geschmacksmuster.....	39

aa.) Regelungsobjekt.....	40
bb.) Neuheit.....	40
cc.) Eigenart.....	40
dd.) Gewerbliche Verwertbarkeit.....	42
ee.) Wirkung des Geschmacksmusters.....	42
ff.) Schranken des Schutzes.....	43
gg.) Erschöpfung.....	44
hh.) Umfang der Prüfung.....	44
e.) Sortenschutz.....	44
aa.) Regelungsobjekt.....	45
bb.) Unterscheidbarkeit.....	46
cc.) Homogenität.....	46
dd.) Beständigkeit.....	47
ee.) Neuheit.....	47
ff.) Sortenbezeichnung.....	48
gg.) Wirkung des Sortenschutzes.....	48
hh.) Schranken des Schutzes.....	49
ii.) Erschöpfung.....	50
jj.) Umfang der Prüfung.....	50
f.) Halbleiterschutz.....	51
aa.) Regelungsobjekt.....	51

bb.) Eigenart.....	52
cc.) Wirkung des Schutzes.....	52
dd.) Schranken des Schutzes.....	53
ee.) Erschöpfung.....	55
ff.) Umfang der Prüfung.....	55
2.) Urheberrecht.....	56
a.) Regelungsobjekt.....	56
aa.) Sprachwerke.....	57
bb.) Musik.....	58
cc.) Bildende Künste.....	59
dd.) Lichtbildwerke/Fotografien.....	58
ee.) Filmwerke.....	58
ff.) Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.....	59
gg.) Computerprogramme.....	59
b.) Wirkung des Urheberrechtsschutzes.....	59
c.) Schranken des Schutzes.....	60
d.) Erschöpfung.....	61
e.) Sonderfall: Urheberrechtlicher Softwareschutz.....	61
f.) Sonderfall: Datenbanken.....	63

3.) Wettbewerbsrecht.....	64
a.) Regelungsobjekt.....	64
b.) Wirkung des Schutzes.....	66
c.) Schranken des Schutzes.....	66
d.) Erschöpfung.....	66
4.) Sonstige Immaterialgüter.....	66
a.) Persönlichkeitsrechtliche Schutzpositionen.....	67
b.) Know-how.....	67
III.) Wesensgemeinschaften und Unterschiede der immaterialgüterrechtlichen Schutzmöglichkeiten.....	67
1.) Gegenstand.....	68
a.) Gegenstand Patent.....	68
b.) Gegenstand Gebrauchsmuster.....	69
c.) Gegenstand Geschmacksmuster.....	70
d.) Gegenstand Kennzeichen.....	70
e.) Gegenstand Sortenschutz.....	71
f.) Gegenstand Halbleiterschutz.....	72
g.) Gegenstand des Urheberrechtes.....	72
h.) Gegenstand des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes.....	74
i.) Zusammenfassung.....	74
2.) Objektive Abgrenzung zu bereits Erreichtem.....	75

3.) Subjektive Zuordnung.....	76
4.) Zeitliche Begrenzung.....	77
a.) Patent/Gebrauchsmuster.....	77
b.) Geschmacksmuster.....	77
c.) Sortenschutz.....	77
d.) Halbleiterschutz.....	78
e.) Urheberrecht.....	78
f.) Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz.....	78
g.) Marken.....	80
5.) Priorität und erste Formalhandlung – Möglichkeit der Doppelschöpfung.....	82
a.) Patent, Kennzeichen.....	82
b.) Gebrauchsmuster.....	82
c.) Sortenschutz.....	83
d.) Geschmacksmuster.....	83
e.) Halbleiterschutz.....	83
f.) Urheberrecht.....	84
g.) Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz.....	84
6.) Zwischenergebnis - Bedeutung der Vergleichsaspekte für die weitere Analyse.....	85
7.) Rechtfertigung von Ausschließlichkeitsrechten an geistigem Eigentum.....	86

a.) Rechtfertigung der Gewährung eines Patentmonopols.....	87
aa.) Eigentumstheorie oder Naturrechtstheorie.....	87
bb.) Die Belohnungstheorie.....	87
cc.) Die Offenbarungstheorie oder Vertragstheorie.....	88
dd.) Die Ansporntheorie.....	88
b.) Rechtfertigung der Gewährung urheberrechtlichen Schutzes.....	89
c.) Rechtfertigung der Gewährung geschmacksmusterrechtlichen Schutzes.....	90
d.) Rechtfertigung der Gewährung Halbleiterschutzes.....	91
e.) Rechtfertigung der Gewährung sortenrechtlichen Schutzes.....	92
f.) Rechtfertigung der Gewährung kennzeichenrechtlichen Schutzes.....	92
g.) Rechtfertigung wettbewerbsrechtlichen Individualschutzes.....	93
h.) Zusammenfassung.....	94
8.) Zwischenergebnis.....	96
9.) Bestimmung der verkörpertem Arbeitsleistungen von Immaterialgüterrechten im jeweiligen Einzelfall.....	97
a.) Technische Schutzrechte.....	97

b.) Urheberrecht.....	97
c.) Geschmacksmusterrecht.....	99
d.) Kennzeichen.....	101
e.) Sorte.....	102
f.) Halbleiter.....	103
g.) Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz.....	103
IV.) Herausarbeitung bestimmter Grundprinzipien des legislativen Mehrfachschutzes durch exemplarische Gegenüberstellung von Kollisionsmöglichkeiten.....	104
1.) Vorüberlegungen.....	104
2.) Konstellationen möglicher Schutzüberschneidungen.....	106
a.) Technische Schutzrechte – Geschmacksmuster.....	110
b.) Technische Schutzrechte – Sorte.....	112
c.) Technische Schutzrechte – Halbleiterschutz.....	115
d.) Sorte – Design.....	117
e.) Halbleiter – Design.....	118
f.) Halbleiter – Sorte.....	118
g.) (gesondert) Patent – Gebrauchsmuster.....	118
h.) (gesondert) Kennzeichenrechte – und übrige.....	121
aa.) Marken – technische Schutzrechte.....	121
bb.) Marken – Geschmacksmuster.....	124

cc.) Marken – Sorte.....	126
dd.) Marken – Halbleiterschutz.....	127
ee.) Unternehmenskennzeichen – technische Schutzrechte	128
ff.) Unternehmenskennzeichen – Geschmacksmuster.....	128
gg.) Unternehmenskennzeichen – Sorte.....	129
hh.) Unternehmenskennzeichen – Halbleiterschutz.....	130
ii.) Werktitel – technische Schutzrechte.....	130
jj.) Werktitel – Geschmacksmuster.....	131
kk.) Werktitel – Sorte	131
ll.) Werktitel – Halbleiterschutz.....	131
mm.) Geographische Herkunftsangabe – Technische Schutzrechte.....	132
nn.) Geographische Herkunftsangabe – Design.....	132
oo.) Geographische Herkunftsangabe – Sorte.....	133
i.) (gesondert) Kennzeichenrechte untereinander.....	133
aa.) Markenrechte – Unternehmenskennzeichen.....	134
bb.) Markenrechte – Werktitel.....	134
cc.) Markenrechte – Geographische	

Herkunftsangaben.....	137
dd.) Werktitel – Unternehmenskennzeichen.....	138
ee.) Werktitel – Geographische Herkunftsangabe.....	139
ff.) Geographische Herkunftsangabe – Unternehmenskennzeichen.....	140
j.) Das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte.....	140
aa.) Urheberrecht – Patent und Gebrauchsmuster.....	141
bb.) Urheberrecht – Geschmacksmuster.....	145
cc.) Urheberrecht – Kennzeichen.....	146
dd.) Urheberrecht – Halbleiterschutz.....	151
ee.) Urheberrecht – Sorte.....	153
k.) Das Wettbewerbsrecht und die gewerblichen Schutzrechte.....	155
aa.) Wettbewerbsrecht – Technische Schutzrechte.....	157
bb.) Wettbewerbsrecht – Geschmacksmuster.....	159
cc.) Wettbewerbsrecht – Kennzeichen.....	162
dd.) Wettbewerbsrecht – Sorte.....	164
ee.) Wettbewerbsrecht – Halbleiterschutz.....	165
l.) Wettbewerbsrecht und Urheberrecht.....	165

E.) Abgeleitete Grundprinzipien für den Mehrfachschutz.....	166
I.) Kategorisierung des Mehrfachschutzes.....	169
1.) Echter Mehrfachschutz.....	169
2.) Unechter Mehrfachschutz.....	170
a.) Ursprünglicher unechter Mehrfachschutz.....	170
b.) Nachträglicher unechter Mehrfachschutz.....	170
II.) Zusammenfassende Systematik des Mehrfachschutzes.....	171
F.) Immaterialgüterrechtlicher Mehrfachschutz im deutschen Legislativ- und Dezisionssystem.....	172
I.) Die gesetzlichen Unberührtheitsklauseln.....	172
II.) Bestehende legislative und richterrechtliche Grenzziehungen zwischen den einzelnen Immaterialgütern.....	173
1.) Gründe für Notwendigkeit einer Abgrenzung.....	174
2.) Umsetzung der Abgrenzung.....	175
a.) Technische Schutzrechte – Design.....	175
b.) Technische Schutzrechte – Marke.....	176
c.) Design/Urheberrecht - Marke.....	177
d.) Technische Schutzrechte und Urheberrecht.....	178
e.) Design und Urheberrecht (Computerprogramme).....	178
3.) Zusammenfassung.....	178

4.) Ausdrückliches Mehrfachschutzverbot.....	179
G.) Zwischenergebnis.....	181
H.) Mehrfachschutz in der (einzelfallbezogenen) wissenschaftlich-juristischen Diskussion.....	182
I.) Rechtspolitische Argumentationsansätze.....	182
1.) Argument der unterschiedlichen Wertigkeit der Immaterialgüter.....	182
2.) Rechtssicherheitsargument.....	183
3.) Wirtschaftlich-ökonomisches Argument.....	184
4.) Argument des ethisch-verfassungsrechtlichen Wertungswiderspruchs.....	185
5.) Systematisches Argument.....	187
II.) Argumentationsansätze in Bezug auf eine mögliche Marktbehinderung durch mehrfach geschütztes Geistiges Eigentum im Rechtsverkehr.....	189
III.) Argumentationsansätze vor dem Hintergrund der Wesensunterschiede der immaterialgüterrechtlichen Schutzmöglichkeiten.....	192
1.) Unterschiedliche Schutzdauer.....	192
2.) Problematik der subjektiven Zuordnung.....	194
3.) Mögliche Umgehung des Prioritätsgrundsatzes.....	197
IV.) Differenzen von Wirkungs- und Schutzzumfängenist die äquivalente Nutzung.....	197
V.) Zusammenfassung.....	201

I.) Das generelle Leistungsprinzip als Basis der Mehrfachschutzbehandlung.....	202
J.) Lösungsvorschläge.....	203
I.) Ansatz der Konfliktlösung durch Einschränkung von Mehrfachschutzkonstellationen – solutio a priori.....	204
II.) Ansatz der Konfliktlösung nach Entstehen einer Mehrfachschutzkonstellation – solutio a posteriori.....	205
1.) Erster Schritt - ausdrückliche Implementierung des Leistungsbegriffes.....	205
2.) Zweiter Schritt - Schaffung generalklauselartiger Lösungstatbestände zur Harmonisierung der übrigen Mehrfachschutztypen und Schaffung von Korrektiven für unerwünschten Auswirkungen.....	206
a.) Erzeugnisbezogenes Wirkungseinschränkungsmodell.....	206
b.) Rechtsmissbrauchsklausel.....	207
II.) Harmonisierung der Wirkungsumfänge der Immaterialgüter.....	207
IV.) Ergebnis.....	208
K.) Ausblick/Internationaler Kontext.....	208

A.) Ein erster thematischer Umriss

In der Antike wurden der Erfindergeist, die musische Schaffenskraft und der Handel durch eine einzelne Gottheit – Hermes - verkörpert¹. Es hat den Anschein, als hätten bereits die alten Griechen einen überspannenden Zusammenhang zwischen Technik, Kultur und Wettbewerb erkannt, wie wir ihn heute im engen legislativen Geflecht des Immaterialgüterschutzes wiederfinden, was folgendes praktische Beispiel verdeutlicht:

Das innovative Erzeugnis einer Einmalspritze in der Medizintechnik wurde von dem Produktentwickler sogleich auf mehrfache Weise geschützt. Aufgrund ihrer technisch neuartigen, weil einfacher unterscheidbaren Skala konnte die Spritze Gebrauchsmusterschutz² erlangen. Die besondere Form- und Farbgestaltung wurde dem Geschmacksmusterschutz³ unterstellt und schließlich ließ man sogar noch zwei unterschiedliche Marken registrieren, einerseits infolge der unterscheidungskräftigen dreidimensionalen Gestaltung der Spritze eine 3D-Marke⁴ und andererseits für den Produktnamen die Wortmarke „INJEKT“⁵.

Ergänzend könnte sich besagter Produktentwickler u.U. auf die urheberrechtliche Protektion seiner Schöpfung berufen oder im Falle des sklavischen Nachbaus seines Erzeugnisses durch einen Konkurrenten einen Wettbewerbsverstoß rügen.

¹ Nach Homer (Hermeshymnus) und Sophokles (Die Spürhunde) erfindet Hermes die Leier (vielleicht auch die Äolsharfe; Nestler, Geschichte der Musik, 17) und benutzt sie zur Interpretation seiner Kompositionen und als Tauschobjekt; Siehe ferner: Zimmermann, Paul A., Frühe Beispiele aus der Welt der gewerblichen Eigentumsrechte, GRUR 1967, 173 ff.

² Deutsches Gebrauchsmuster Nr. 297 05 394.

³ Deutsches Geschmacksmuster Nr. 97 02 714.

⁴ Deutsche Marke Nr. 397 13 876

⁵ Deutsche Marke Nr. 398 27 581.

auch verstärkt die Frage aufgetaucht, ob die erkennbare Liberalisierung des Bereichs der geistigen und gewerblichen Schutzrechte nicht zugleich auch zu einer unerwünschten Aufweichung der klassischen Grenzen zwischen den immaterialgüterrechtlichen Schutzpositionen führt⁷.

Jedenfalls haben diese Entwicklungen zur Folge, dass die verschiedenen Erscheinungsformen des Immaterialgüterrechts nicht mehr so eigenständig wie früher nebeneinander bestehen, sondern Berührungspunkte aufweisen, die erhebliche Auswirkungen auf die Praxis der Rechtsanwendung haben können und deren dogmatische Analyse mithin dringend geboten erscheint⁸.

Bisweilen ist angesichts der zahlreichen Wesensgemeinschaften der Immaterialgüterrechte von einem „ungeschriebenen Allgemeinen Teil“ gesprochen worden, den es nicht zuletzt auch für die denkbaren Überschneidungskonstellationen zu konkretisieren gelte⁹.

*Lehmann*¹⁰ hat die Möglichkeit der Beanspruchung konkurrierender Schutzsysteme und paralleler „Property Rights“ im Sinne eines Kumulationsprinzips als ein fundamentales Element des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts bezeichnet und damit zugleich die gesteigerte Bedeutung der Thematik unterstrichen.

B.) Zielsetzung und Fragestellung

Die derzeitigen Überlegungen zum immaterialgüterrechtlichen Mehrfachschutz setzen primär an der Betrachtung einzelner Überschneidungsbereiche an. Entweder wurde und wird konkret nach einer Vereinbarkeit des Mehrfachschutzes in der gegebenen Fallsituation gesucht oder der Mehrfachschutz mittelbar über die Analyse der Abgrenzbarkeit verschiedener Immaterialgüter zum Gegenstand gemacht.

⁷ Kur, Anette, General Report ALAI Conference New York 2001, page 1.
http://www.alai2001.org/2001_conference/Reports/GenRep_iib_en.doc.

⁸ Eichmann, Technizität von Erfindungen - Technische Bedingtheit von Marken und Mustern, GRUR 2000, 751ff.

⁹ Windisch, Beziehungen zwischen Urheber-, Erfinder-, Programmier- und Tonaufnahme-Leistungen, GRUR 1980, 587, 591.

¹⁰ Lehmann, Titelschutz von Computerprogrammen - Eine Erwiderung, GRUR 1995, 250-252.

Die hier vorliegende Arbeit versucht, aufbauend auf den Ergebnissen aus der schlaglichtartigen Betrachtung von Einzelkonstellationen, im Rahmen einer Gesamtschau nach gemeinsamen homogenen Ansätzen zu suchen.

Ziel wird es daher sein, losgelöst von der Vielzahl verschiedener Untersuchungsansätze hinsichtlich bestehender einzelfallbezogener Kollisions- und Überschneidungskonstellationen, nach allgemeingültigen Kriterien für das Mehrfachschutzverhältnis der Immaterialgüter untereinander zu suchen.

Erstes Ziel soll deshalb die Entwicklung einer Systematik des immaterialgüterrechtlichen Mehrfachschutzes sein.

Als Folgeproblem gilt es sodann zu untersuchen, ob und wenn ja, an welchen Stellen das deutsche Gesetzssystem der Immaterialgüterrechte eine ausreichende Basis für eine interessengerechte Behandlung des Mehrfachschutzsystems bietet.

Daran anknüpfend soll die Frage lauten: Kann man eine Art Universalformel kreieren, die die möglichen Kombinationen des Mehrfachschutzes allgemeinverbindlich erfasst und festlegt, wann Mehrfachschutz aus Sicht der Funktion und Wirkung des Immaterialgüterrechtes in seiner Gesamtheit als zulässig erscheint, und wann nicht.

C.) Gang der Analyse

Für die Beantwortung dieser thesenartigen Fragen wird es selbstredend erforderlich sein, eine Vielzahl von verschiedenen, durch das Schrifttum und die Rechtsprechung bislang „entdeckten“ Konstellationen fallgruppenartig zu ordnen und schematisch zu analysieren.

Damit soll indes nicht der Eindruck erweckt werden, diese Arbeit strebte nach dem Anspruch einer vollständigen Darstellung aller nur denkbaren Mehrfachschutzmöglichkeiten und -überschneidungen, die das in Deutschland bestehende immaterialgüterrechtliche Schutzsystem denktheoretisch zulassen würde.

Ein derartiges Arbeitsziel erschiene auch wenig erstrebenswert, wäre es im Ergebnis die bloße Reflexion einer Lebenswirklichkeit, die das Erkennen verallgemeinerungsfähiger Strukturen ja gerade so schwierig geraten lässt.

Nach einem einleitenden Umriss zum System der Immaterialgüterrechte in Deutschland wird diese Analyse ausgehend von zuvor herausgearbeiteten Wesensgemeinschaften der Immaterialgüter an einer fallgruppenartigen Gegenüberstellung verschiedener Mehrfachschutzkonstellationen ansetzen und nach immanenten, wiederkehrenden Kriterien einer Systematik suchen.

Diese Ergebnisse werden sodann die Grundlage für die Erarbeitung eines Systemschemas und der Beantwortung der mit der vorliegenden Arbeit thesenartig aufgeworfenen Fragen bilden.

D.) Grundlagenuntersuchung

I.) Zum Begriff des Geistigen Eigentums

Die Grundlage jeder rationalen Diskussion sind klare Begriffsdefinitionen.

Der mit dieser Arbeit zu erbringenden Analyse wird die Begrifflichkeit des „Rechtes des Geistigen Eigentums“ sowie der im folgenden äquivalent verwendete Begriff des „Immaterialgüterrechtes“ zugrunde gelegt.

Von Kritikern – deren Einwände hier zunächst nicht weiter kommentiert werden sollen - wird der aus dem US-amerikanischen übersetzte Begriff „Geistiges Eigentum“ (engl.: Intellectual Property), der von der WIPO¹¹ geprägt wurde, als irreführende Propaganda angesehen, weshalb von ihnen der Begriff immaterielle Monopolrechte verwendet wird¹². In der juristischen Lehre werden die Begriffe „Geistiges Eigentum“ und „Immaterialgüter“ häufig äquivalent benutzt.

Rechte an Geistigem Eigentum oder an Immaterialgütern beziehen sich auf durch den Staat gewährte Ausschließlichkeitspositionen. Üblich ist deshalb mitunter auch der Terminus Exklusivrechte (übertragen von engl. exclusivity rights)¹³.

¹¹ WIPO Definition unter: <http://www.wipo.int/about-ip/en/> (27.03.2005)

¹² Meretz, Stefan, Geistiges Eigentum Rechtsfetisch sui generis, in KOLUMNE Immaterial Webdokument http://www.streifzuege.org/str_04-31_meretz_imwo_geistiges-eigentum.html (27.03.2005)

¹³ Indes wird letzterer Terminus im Rahmen dieser Arbeit aus Gründen der Einheitlichkeit keine Verwendung finden.

Der Begriff des Immaterialgüterrechtes hat in den einschlägigen deutschen Gesetzen keine unmittelbare Definition erfahren. In seiner semantischen Bedeutung kommt ihm eine Doppelfunktion zu. Als Überbegriff meint er nach dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Verständnis die gesamte Materie zur Regelung solcher Rechte, wie sie an geistigem Eigentum bestehen können. Zugleich meint der Begriff „Immaterialgüterrecht“ aber auch die individuelle Rechtsposition als solche. Da unter die Bezeichnung in diesem Sinne sämtliche ungegenständliche Vermögenspositionen fallen können, sei darauf verwiesen, dass diese Arbeit nur Immaterialgüter im unmittelbaren Sinne behandelt und das mittelbare Positionen, wie etwa Konzessionen, Lizenzrechte oder Firmenwerte aus der Betrachtung einer Mehrfachschutzposition ausgeklammert werden.

Angesichts der bis heute andauernden Diskussion um die Einordnung und den semantischen Umfang des Rechtes am Geistigen Eigentum oder eben des Immaterialgüterrechtes erscheint es zu Beginn erforderlich, eine weitere Konkretisierung vorzunehmen.

Wenn im Kontext dieser Arbeit vom Recht des Geistigen Eigentums bzw. respektive dem Immaterialgüterrecht gesprochen wird, so meint dies einen die Bereiche des so genannten Gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechtes überspannenden Oberbegriff¹⁴.

Der Bedeutungsgehalt des Begriffes „Immaterialgüterrecht“, der heute wohl uneingeschränkt im eben dargestellten Sinne verstanden wird, war lange Zeit in dieser übergreifenden Funktion umstritten. Für *Gierke* war das urheberrechtliche Geisteswerk Persönlichkeitsgut des Schöpfers und damit Objekt des Urheberrechts¹⁵. Indes findet sich schon bei *Kohler*¹⁶ mit Verweis auf die wirtschaftliche Verwertung (auch des urheberrechtlichen) Werkes der klar formulierte Begriff des Immaterialgüterrechtes, der also jedwedes geistige Eigentum als ökonomisches „Gut“ bewerten wollte.

¹⁴ Sowohl zum Inhalt und Begriff des „Gewerblichen Rechtsschutzes als auch zum Urheberrecht folgen sogleich detailliertere Ausführungen.

¹⁵ Gierke, Deutsches Privatrecht, Teil I, Berlin 1895, 762.

¹⁶ Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907, 439 ff.

Heute ist vor dem Hintergrund der stetigen Kommerzialisierung des Urheberrechtes den frühen Ansätzen *Kohlers* in Bezug auf eine erweiterte Bedeutung des Begriffes der „Immaterialgüterrechte“ uneingeschränkt zuzustimmen¹⁷.

Mit diesem extensiven Verständnis ist für den Gang der folgenden Analyse zugleich ein recht weiter Bogen gespannt. Dies ist indes auch erforderlich, da die Bereiche des vormals klassisch musischen und des gewerblichen Bereichs in heutiger Zeit untrennbar miteinander verbunden erscheinen.

II.) Das bestehende Schutzsystem für Geistiges Eigentum in Deutschland

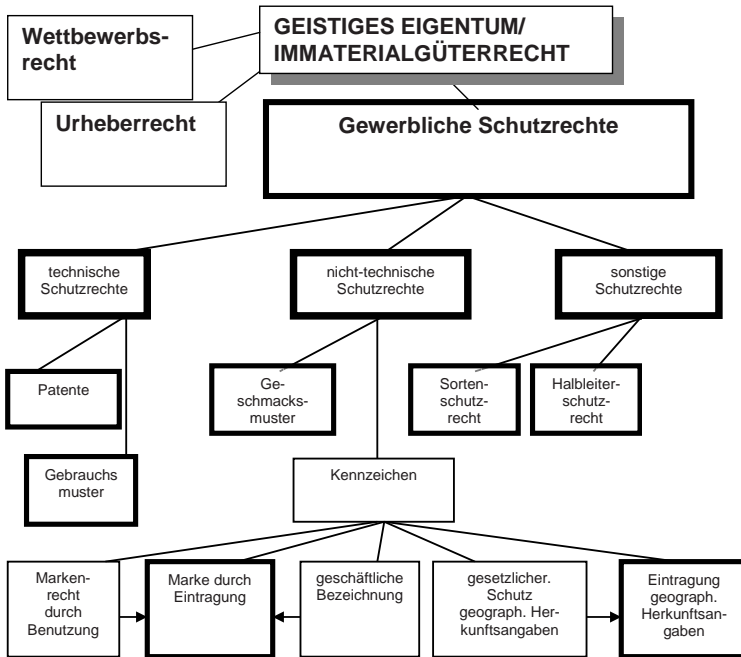
Ausgehend vom weiten Verständnis des Immaterialgüterrechtes bietet das deutsche Rechtssystem für die Protektion Geistigen Eigentums ein legislativ-richterrechtliches¹⁸ Dreigespann, bestehend aus sondergesetzlichen Normierungen zu einer bestimmten Zahl enumerativ erfasster gewerblicher Schutzrechte, ergänzt durch bestimmte durch die Rechtsprechung aus kodifizierten Bestimmungen entwickelte Schutzaspekte des Wettbewerbsrechtes, und schließlich den Regelungen des Urheberrechtes. Daneben existieren noch immaterialgüterrechtliche Positionen, die unter keine sondergesetzliche Regelung fallen, sondern vielmehr Ausfluss des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes oder einzelner der oben genannten Normierungen sind.

An dieser Stelle soll nunmehr zunächst ein einleitender Überblick in Bezug auf die vorbenannten Protektionsmöglichkeiten erfolgen, der an einigen Stellen eine nicht unerhebliche Detailtiefe aufweisen wird. Dort wo die folgende Darstellung indes besonders feingliedrig wird, erscheint dies für das Folgeverständnis der Analyse auch entsprechend geboten.

¹⁷ Wandtke, Die Kommerzialisierung der Kunst und die Entwicklung des Urheberrechtes im Lichte der Immaterialgüterrechtslehre von Josef Kohler, GRUR 1995, 385-392, 385.

¹⁸ Richterrechtliche Ausprägungen, die den bestehenden gesetzlichen Immaterialgüterschutz ergänzen, finden sich insbesondere im Wettbewerbsrecht.

Das nachfolgende Schema soll hierbei zur Orientierung dienen:



1.) Gewerbliche Schutzrechte

Mit der Schaffung gewerblicher Schutzrechte wollte der Gesetzgeber das Gewerbe fördern¹⁹. Die individuelle kreative Entfaltung des Einzelnen soll dabei – um des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschrittes willen – gegen Beeinträchtigungen durch Dritte geschützt werden. Dies geschieht regelmäßig durch die Verleihung einer Monopolstellung für den Schutzrechtsinhaber. Der in Deutschland bestehende Schutzrechtskatalog setzt sich aus den folgenden Sonderschutzrechten zusammen: dem im Patentgesetz (PatG) verankerten „Patent“, respektive dem im Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) fixierten „Gebrauchsmuster“, dem „Sortenschutzrecht“ nach dem Sortenschutzgesetz, dem durch das Halbleiterschutzgesetz²⁰ geschaffenen „Halbleiterschutzrecht“, dem nach dem Geschmacksmustergesetz²¹ vorgesehenen „Geschmacksmuster“ und schließlich den „Marken- und Kennzeichenrechten“ nach dem Markengesetz (MarkenG).

a.) Das Patent

Das Patent kann als das wohl bekannteste technische Schutzrecht angesehen werden. Neben seiner Primärfunktion, der Sicherung des Marktvorsprunges und der Verhinderung von Nachahmungen technischer Innovationen, kommt ihm heute auch eine hohe Bedeutung als Qualitätsindikator zu. Das überaus gründliche Prüfungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt stellt sicher, dass nur solche Erfindungen zum Patent führen, die die Voraussetzungen der Patentfähigkeit erfüllen. Deshalb genießt das Patent ein hohes Ansehen.

Die gesetzlichen Erfordernisse einer Patentanmeldung ergeben sich primär aus dem Patentgesetz²² und der Verordnung über die Anmeldung von Patenten²³.

¹⁹ Götting, Gewerblicher Rechtsschutz, 49.

²⁰ Gesetz über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen.

²¹ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

²² Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1981 I S. 1; Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen (Bl.f.PMZ) 1981, 3ff., zuletzt geändert durch Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

²³ Patentanmeldeverordnung - PatAnmV vom 29. Mai 1981 (BGBl. 1981 I S. 521; Bl.f.PMZ 1981, 229ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827; Bl.f.PMZ 1998, 82).

Umstände die Übernahme der fremden Leistung als wettbewerbswidrig erscheinen lässt, wobei aufgrund von § 1 a.F. UWG allenfalls die Verbreitung des betreffenden Werks untersagt werden kann, nicht die Herstellung⁴³⁴. Ergänzt der wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz wird unter den genannten Voraussetzungen sowohl gegen eine unmittelbare Leistungsübernahme als auch gegen eine nachschaffende Übernahme gewährt⁴³⁵.

Eine besondere Konstellation stellt schließlich die Überschneidung des Wettbewerbsrechtes und des urheberrechtlichen Datenbankschutzes dar. Ihre Besonderheit erlangt diese Konstellation vor dem Hintergrund, dass letzterer eben auch die investierten Anstrengungen protektiert, was ein größeres Einfallstor auch für den Zusatzschutz gegen eine unlautere Leistungsübernahme eröffnet.

Die Ergebnisse einer hypothetischen Leistungsbetrachtung weisen im Vergleich mit den bereits ausführlich abgehandelten Überschneidungen zu den gewerblichen Sonderschutzrechten letztlich insgesamt keine Besonderheiten auf.

E.) Abgeleitete Grundprinzipien für den Mehrfachschutz:

Die schillernde Vielfältigkeit der vorangegangenen Fallkonstellationen bietet nunmehr die Chance nach gemeinsamen Ableitungen zu suchen, die eine gewisse Strukturierung des Mehrfachschutzes im Allgemeinen ermöglichen.

Die in den vorbenannten Überschneidungskonstellationen immer wieder angesprochene Leistungsbetrachtung lässt zunächst deutlich werden, dass bei Herausarbeitung einer Mehrfachschutzkonstellation grundlegend danach zu fragen ist, ob die mehrfach geschützten Leistungsresultate tatsächlich auch mehrere Leistungen widerspiegeln, oder ob der Mehrfachschutz hier u.U. nicht nur für eine einzelne real noch greifbare Leistung besteht.

Für die Veranschaulichung eines solchen Fall soll ein plastisches Beispiel⁴³⁶ dienen: Wäre die Anordnung von drei Scheerköpfen an der Kopfseite eines Rasierapparates für sich gesehen zwar ein technisches Merkmal, aber andererseits nicht die

⁴³⁴ Vgl. BGHZ 141, 329, 344 f - Tele-Info-CD.

⁴³⁵ vgl. Köhler/Piper, UWG, 3. Aufl., § 1, Rdnrn. 618-622.

⁴³⁶ Hypothetisch abgewandelter Philishave-Fall; Siehe insoweit auch: Grabrucker, Marianne, Zur Schutzfähigkeit von Produktformen als Marke, Mitt. 2004, 106, 110, mit Verweis auf GRUR 2002, 804, Philips / Remington.

F.) Immaterialgüterrechtlicher Mehrfachschutz im deutschen Legislativ- und Deziisionssystem

Wie mit den Zielsetzungen dieser Arbeit verfolgt, soll nunmehr das Gesetzssystem in Deutschland dahingehend untersucht werden, inwieweit sich diesem u.U. bereits klare Aussagen zur Zulässigkeit des Mehrfachschutzes in seinen herausgearbeiteten Typen auf einer generellen Ebene entnehmen lassen.

Dazu sollen im folgenden die Formen der gesetzlichen und richterlichen Behandlung des Mehrfachschutzes in einer Gesamtschau zusammenfassend analysiert werden.

I.) Die gesetzlichen Unberührtheitsklauseln

Untersucht man die Einzelgesetze zum Immaterialgüterrecht in Deutschland, so fällt auf, dass nicht jede der einschlägigen Kodifizierungen überhaupt in irgendeiner Form eine Aussage zum Mehrfachschutz trifft. Dort wo sie vom Gesetzgeber getroffen wurde, begegnet man ihr zumeist in Gestalt von sogenannten Unberührtheitsklauseln.

So formuliert beispielsweise das Geschmacksmustergesetz in § 50 GeschMG n.F. zur Frage der Abwehrpositionen aus möglichen Schutzkombinationen: *„Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.“*

Im Urheberrecht findet sich in § 69g UrhG folgende Formulierung: *„Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Marken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, so wie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt“.*

Auch im Kennzeichenrecht stößt man in § 2 MarkenG auf eine ähnliche Klausel, wo es heißt: *„Der Schutz von Marken, geschäftlichen Bezeichnungen und geographischen Herkunftsangaben nach diesem Gesetz schließt die Anwendung anderer Vorschriften zum Schutz dieser Kennzeichen nicht aus.“*

Die vorbenannten Exempel scheinen zunächst die Intention einer grundsätzlichen Gewährleistung von immaterialgüterrechtlichem Mehrfachschutz erkennbar zu machen.

Bereits in der einschlägigen Kommentierung wird in diesem Zusammenhang indes immer wieder der Hinweis gegeben, dass die legislativ zulässige Anspruchskonkurrenz nicht zu Widersprüchen des durch die verschiedenen Anspruchsgrundlagen geschaffenen Schutzergebnisses führen darf⁴³⁸.

Die gesetzgeberischen Formulierungen lassen allesamt offen, ob sie an der Verwirklichung mehrerer verschiedener Leistungen ansetzen oder an der Anwendung verschiedener Schutztatbestände für ein und dieselbe Leistung. Diese Aussage können sie gar nicht treffen, da allen immaterialgüterrechtlichen Schutzgesetzen eine kodifizierte Differenzierung von Leistungen und Leistungsergebnissen, ja sogar eine kodifizierte Determination der Leistung selbst, fremd ist.

II.) Bestehende legislative und richterrechtliche Grenzziehungen zwischen den einzelnen Immaterialgütern

Neben der Form der Unberührtheitsklauseln findet sich im legislativen Geflecht der Immaterialgüterrechte eine zweite interessante Form gesetzlicher Regelungsinhalte.

Zahlreiche der Immaterialgüterrechtsgesetze versuchen, den Regelungsbereich ihrer Materie durch Abgrenzungsklauseln zu anderen Immaterialgüterrechten zu umreißen. Dort wo diese Abgrenzung nicht gesetzlich niedergelegt ist, existieren ergänzend Versuche der Rechtsprechung, derartige Abgrenzungen vorzunehmen.

Es gilt einleitend festzustellen, dass diese legislative Abgrenzung nicht mit einem Mehrfachschutzverbot gleichzusetzen ist, da es hier zunächst lediglich um die Bestimmung des gesetzlich definierten Schutzgegenstandes geht, nicht um den Ausschluss einer eventuellen Koexistenz mehrerer Schutzgegenstände.

Dennoch hat die legislative Abgrenzung der Schutzgegenstände für den Mehrfachschutz dort elementare Bedeutung, wo sie sich derart verengt, dass die Erlangung eines bestimmten Arbeitsergebnisses unter bestimmten Voraussetzungen die Erlangung des Schutzes für ein möglicherweise parallel erlangtes Arbeitsergebnis durch die legislative Grenzziehung Kraft ihres Wortlautes oder Kraft richterlicher Aus-

⁴³⁸ Fezer, Markenrecht, 3. Aufl., 2001, § 2 Rdnr. 2.

bis dato individuell vorgetragenen Ansätze auf eine verallgemeinerungsfähige Ebene zu heben und auf dieser zu erörtern.

H.) Mehrfachschutz in der (einzelfallbezogenen) wissenschaftlich-juristischen Diskussion

Außerhalb der unmittelbaren gesetzgeberischen Vorgaben sind im Schrifttum und in der Literatur eine Vielzahl verschiedener Argumente angebracht worden, die nahezu einheitlich mehr oder weniger starke Bedenken gegen eine zu extensive Gestattung eines Mehrfachschutzes Geistigen Eigentums im Allgemeinen erheben.

Um diese Argumente analysieren zu können, wird es nachfolgend notwendig sein, die einzelnen Ansätze der bereits oben herausgearbeiteten konkreten Unterformen des Mehrfachschutzes gegenüberzustellen und am Kriterium der Leistungsbeurteilung zu messen.

I.) Rechtspolitische Argumentationsansätze

1.) Argument der unterschiedlichen Wertigkeit der Immaterialgüter

Bisweilen wurde ausgeführt, es gäbe einen Wertungsabfall zwischen einzelnen immaterialgüterrechtlichen Schutzpositionen. So hat der EuGH beispielsweise in seiner bekannten Sirena-Entscheidung ausgeführt, das Markenrecht unterscheide sich von anderen gewerblichen Schutzrechten dadurch, dass das Schutzobjekt dieser letzteren meist von größerer Bedeutung und schutzwürdiger sei, als das Warenzeichen⁴⁶⁷.

Ähnliche Ansätze finden sich auch an anderer Stelle. Beim Zusammentreffen von Design und technischen Schutzrechten wurde z.B. ausgeführt, dass dann, wenn ein technischer Zweck nur durch eine einzige Form optimiert werden könne, die allgemeine Schutzsystematik zum Vorrang der technischen Schutzrechte führen würde⁴⁶⁸.

⁴⁶⁷ EuGH, Rs.40/70, Slg. 1971, 69, 86, GRUR Int. 1971, 279,- Sirena; Später wiederholt in: EuGH, Rs. 119/75, Slg. 1976, 1039, GRUR Int 1976, 402 – Terranova/Terrapin und EuGH, Rs. 51/75, Slg. 1976, 811, GRUR Int 1976, 398 EMI.

⁴⁶⁸ Eichmann/v. Falckenstein 2. Aufl. Allg. Rdnr. 23. mit Verweis auf das anschauliche Beispiel der Flugkörper, deren Form im Windkanal entstanden ist.

Gäbe es einen solchen Wertungsabfall tatsächlich, so müsste dieser selbstredend auch bei der Beurteilung immaterialgüterrechtlichen Mehrfachschutzes Berücksichtigung finden. Denn gerade bei sich bedingenden Leistungen wäre die Durchsetzung eines „minderen“ Immaterialgutes durch ein „höherwertiges“ Immaterialgut problematisch.

Im Verfassungsstaat ist der homogene grundrechtliche Schutz der Immaterialgüter als Eigentum anerkannt⁴⁶⁹. *Fezer*⁴⁷⁰ hat unterstrichen, dass es gerade diese Garantie grundrechtlichen Verfassungsschutzes im gewerblichen Rechtsschutz und im Urheberrecht verbiete, Rangunterschiede zwischen einzelnen Immaterialgütern vorzunehmen.

Dem ist vollumfänglich zuzustimmen. Ein Wertigkeitsargument kann dem Mehrfachschutz in keiner seiner Typenformen entgegengehalten werden.

2.) Rechtssicherheitsargument

Teilweise sind im Bereich des Mehrfachschutzes von technischen Schutzrechten und Marken bzw. Mustern Gründe der Rechtssicherheit als Einwand gegen die Zulässigkeit eines Mehrfachschutzes genannt worden. So führt *Eichmann*⁴⁷¹ aus, dass dann, wenn ermittelt werden soll, ob das Inverkehrbringen eines neuen Erzeugnisses mit technisch bedingten Gestaltungsmerkmalen die Gefahr einer Kollision mit älteren Schutzrechten Dritter begründen kann, eine Recherche auf technische Schutzrechte beschränkt bleiben könne. Allein diese Schutzrechte seien mit Hilfe der Internationalen Patentklassifikation auf der Grundlage von Patent- bzw. Schutzansprüchen zuverlässig ermittelbar. Nach Marken und Mustern sollte dagegen nicht zusätzlich recherchiert werden müssen, weil in diesen Bereichen Recherchen so schwierig wären, dass zuverlässige Ergebnisse nicht sichergestellt sind und weil Erwägungen über die Verfügbarkeit von Gestaltungsalternativen zu einer Rechtsunsicherheit führen würden, die mit der Schutzrechtssystematik nicht in Einklang stünden.

⁴⁶⁹ In seiner Entscheidung Weinbergrolle (BverfG 51, 193) hat das BverfG z.B. den grundrechtlichen Schutz der Marke ausdrücklich statuiert.

⁴⁷⁰ Fezer, Markenrecht, 3. Aufl., 2001, Einl. Rdnr. 24.

⁴⁷¹ Eichmann, 2000, 751ff., 756.

Man wird diesem Argument entschieden ablehnend begegnen müssen. Der zitierte Ansatz gewichtet die Interessen von Schutzrechtsinhabern eines Bereiches schwerer als die Interessen derjenigen, die parallel bereichsübergreifende Leistungen erbringen und für diese Leistungen Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen. Eine solche Verlagerung findet keinerlei Rechtfertigungsstütze im Gesetz. Das Risiko einer fehlenden Schutzfähigkeit aufgrund nicht ermittelter älterer Schutzpositionen ohne sonstiger einer Schutzfähigkeit entgegenstehender Materialien ist jeder Immaterialgüterschutzposition immanent und kann nicht zum Argument gegen eine Schutzkumulation verschiedener Positionen verwendet werden. Dies gilt für sämtliche Mehrfachschutztypen.

3.) Wirtschaftlich-ökonomisches Argument

In vielfältiger Weise ist in diesem Bereich ökonomisch argumentiert worden. Vor allem im auch volkswirtschaftlich extrem bedeutsamen Technologiewettbewerb der Softwareentwicklung wurde darauf verwiesen, dass eine spätere Zulassung bzw. tendenzielle Entwicklung zu einer bestimmten Mehrfachschutzkonstellation, die vormals als unzulässig erachtet wurde, zu unvorhersehbaren Marktverschiebungen führen könnte. *Kiesewetter-Köbinger*⁴⁷² nennt das Beispiel der bisherigen bahnbrechenden Entwicklungen, auf denen die Softwareentwickler heute zum großen Teil aufbauen und die bislang alle unter patentfreien Rahmenbedingungen stattfanden. Im Bereich der Pflanzenzüchtungen sind aus Kreisen der einschlägigen Lobby der Züchterverbände ebenfalls derartige wirtschaftliche Argumente zu vernehmen und wird darauf abgestellt, dass ein Doppelschutz für Pflanzenzüchtungen durch Patent und Sortenschutz eine Benachteiligung für kleinere Züchter begründe, da diese oftmals nicht über die finanziellen Mittel zur vollen Ausschöpfung der juristischen Möglichkeiten – also z.B. der Anmeldung eines Patentes - verfügen würden.

Diesen Ansätzen kann zweierlei entgegengehalten werden: Monopole führen immer zur Wettbewerbsverschiebungen. Da dieses Problem seit der erstmaligen legislativen Verankerung des Immaterialgüter vor weit über 100 Jahren schon vom Gesetzgeber erkannt und diskutiert wurde, spiegelt jede auf der Grundlage geltenden Rechtes erlangbare immaterialgüterrechtliche Schutzposition eine klare gesetzgeberische Entscheidung zugunsten des damit begründeten Monopols wider. Es mag ein nicht zu leugnendes Problem darstellen, dass Innovationsschutz teilweise an finanziellen Barrieren des Einzelnen zu scheitern droht. Dies veranlasst indes bestenfalls dazu, die Frage nach einer Erweiterung der sozialstaatlichen Zugänglichmachung

⁴⁷² <http://swpat.ffii.org/events/2001/bundestag/kiesew/index.de.html>

des Innovationsschutzes durch Verfahrenskostenhilfesysteme⁴⁷³, wie sie im übrigen bereits gesetzlich gewährleistet sind, zu stellen. Eine Einschränkung bestimmter Schutzkombinationen – ungeachtet des Mehrfachschutztypus - stellt diesbezüglich das falsche Mittel dar.

So ist beispielsweise auch in der Winnetou-Entscheidung des BGH⁴⁷⁴, die bei Annahme der Markenfähigkeit eines Werktitels u.U. bestehende Gefahr, dass mit Hilfe des Markenschutzes die Verwendung der Titel gemeinfrei gewordener Werke untersagt werden könnte, mit Recht ohne Belang geblieben. Bereits in einer früheren Entscheidung hatte der BGH klargestellt, dass Werktiteln der Markenschutz nicht aus „generellen Erwägungen“ aberkannt werden könne⁴⁷⁵. Die Gefahr der Monopolisierung und das von einer eingetragenen Marke ausgehende „Einschüchterungspotenzial“ seien einzig im Rahmen des Freihaltebedürfnisses i.S. des § 8 II Nr. 2 MarkenG und gegebenenfalls im Rahmen des Schutzzumfangs nach § 23 Nr. 2 MarkenG zu berücksichtigen⁴⁷⁶.

4.) Argument des ethisch-verfassungsrechtlichen Wertungswiderspruchs

In Einzelfallkonstellationen wurden bei der Diskussion um die Mehrfachschutzbewertung sogar ethische Widersprüche herangezogen: Vor allem dort, wo dem Mehrfachschutz durch die „Aufweichung“ bestimmter gesetzlicher Tatbestandsmerkmale ein Einfallstor geöffnet würde, - wie etwa im Bereich der Erweiterung des Technizitätsbegriffes - ergäben sich derartige Widersprüche⁴⁷⁷. Wer die aus-

⁴⁷³ Siehe stellvertretend § 130 Abs. 1 PatG; Verfahrenskostenhilfe im Patenterteilungsverfahren und für Jahresgebühren; „Im Verfahren zur Erteilung des Patents erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht. Auf Antrag des Anmelders oder des Patentinhabers kann Verfahrenskostenhilfe auch für die Jahresgebühren gemäß § 17 Abs. 1 gewährt werden.“

⁴⁷⁴ BGH GRUR 2003, 342ff

⁴⁷⁵ BGH, GRUR 2000, 882 - Bücher für eine bessere Welt.

⁴⁷⁶ Zustimmend: Frommeyer: Marke und Werktitel beim „edlen Indianerhäuptling“ - Anmerkung zu BGH „Winnetou“ GRUR 2003, 920 ff.

⁴⁷⁷ So hat sich Kiesewetter-Köbinger

(<http://swpat.ffii.org/events/2001/bundestag/kiesew/index.de.html>) unter Bezugnahmen auf die sogenannte "Finite-Element-Modellierung" nach Rannacher-Stein im Bereich der Überschneidung von Patent- und Softwareschutz in einer derartigen Weise geäußert. Seit der Logikverifikation-Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH GRUR 2000, 498) sei nach *Kiesewetter-Köbinger* ein Tabu gebrochen worden. Ein Rechner (eine Maschine) könne immer nur Daten verarbeiten. Information wiese erst ein Mensch den Daten aufgrund bekannter Ü-

schließlich durch den Menschen veranlasste maschinelle Verarbeitung von Information als "technisch" bezeichnet, setzte Mensch und Maschine gleich. Dadurch sei die Würde des Menschen angetastet. Einen krasserem Kulturbruch könne es nach Auffassung der Vertreter dieser Meinung mithin kaum geben. Ähnlich der Argumentation hinsichtlich der Patentierbarkeit im Bereich der Genfoschung ist dieser Ansatz zwar grundsätzlich beachtenswert, indes erscheint dieses Argument in der Gesamtbetrachtung einer Mehrfachschatzbeurteilung zu sehr isoliert, um in einem verallgemeinerungsfähigen Kontext gesetzt werden zu können.

Zur Frage der ethische Wertung hat sich auch *Wiebe*⁴⁷⁸ in diesem Rahmen in besser zu verallgemeinernder Form geäußert. Nach seiner Auffassung stellen sich im Bereich des Immaterialgüterschutzes in unserer heutigen Informationsgesellschaft grundlegende Fragen, die nur unter Berücksichtigung übergeordneter Zusammenhänge beantwortet werden könnten. Information sei heute nicht nur ein Wirtschaftsfaktor, sondern auch ein kulturelles Gut, verfassungspolitischer Wert und Gefahrenpotential⁴⁷⁹. Das Schlagwort "Wissen ist Macht" bezeichne traditionell empfundene Gefahren des Fortschrittes⁴⁸⁰. Insofern ließen sich Ausschlussrechte generell nicht allein mit den dem Immaterialgüterrecht zugrunde liegenden Erwägungen legitimieren.

Es ist indes anzumerken, dass die Diskussion um den zulässigen Umfang einfachgesetzlich normierten immaterialgüterrechtlichen Schutzes bereits auf übergeordneter, nämlich auf Verfassungsebene geführt wurde⁴⁸¹. Das Bundesverfassungsgericht selbst hat wiederholt ausgeführt, dass unter den Begriff des "Eigentums" im Sinne des Art. 14 GG auch „Geistiges Eigentum“ falle. Mithin hat es Immaterialgüter zu

bereinkünfte über die Darstellung der Daten zu. Nur Menschen könnten Informationen verarbeiten. Maschinen, welcher Art auch immer, können nur Daten verarbeiten. Diesbezüglich zitiert Kieswetter-Kobinger die in der ISO/IEC-Standard getroffene Definition von Daten und Information: Data.: A representation of facts or ideas in a formalized manner capable of being communicated or manipulated by some process. Information: In automatic data processing the meaning that a human assigns to data by means of the known conventions used in its representation.

⁴⁷⁸ Wiebe, Andreas, Information als Naturkraft - Immaterialgüterrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 1994, 233-246.

⁴⁷⁹ Vgl. Sieber, NJW 1989, 2569 f. Vgl. auch Roßnagel/Wedde/ Hammer/Pordesch, Die Verletzlichkeit der Informationsgesellschaft, Opladen 1989, S. 69 ff.

⁴⁸⁰ Vgl. BVerfG NJW 1984, 419.

⁴⁸¹ BVerfGE 31, 229; BVerfGE 51, 193; BVerfGE 78, 58; Schon in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 bestimmte Art. 158 S. 1 WRV im Anschluss an den Artikel über den Schutz der Arbeitskraft: "Die geistige Arbeit, das Recht der Urheber, der Erfinder und der Künstler genießt den Schutz und die Fürsorge des Reiches".

I.) Das generelle Leistungsprinzip als Basis der Mehrfachschutzbehandlung

Eine Lösung muss in einer verallgemeinerungsfähigen Form und ohne einzelne immaterialgüterrechtliche Schutzpositionen aufzuweichen stringent und konsequent am Leistungsprinzip ansetzen. In dieser Betrachtung offenbaren sich auch rasch zulässige und unzulässige Mehrfachschutztypen.

Wie mehrfach unterstrichen, ist nicht das Arbeitsresultat im weiteren Sinne Schutzgrund für die Monopolgewährung, sondern allein die geistige oder unternehmerische Leistung, die zu diesem Resultat geführt hat. Ohne das Vorliegen einer solchen Leistung gibt es keine Monopolrechtfertigung. Dieser Grundsatz erscheint so elementar, dass bei Vorliegen einer solchen Leistung auf der anderen Seite vor allem auch wegen der Gleichgewichtung der Immaterialgüter keine Schutzverweigerung erfolgen darf, wenn die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Schutzerlangung gegeben sind. Dies gilt selbst in Mehrfachschutzkonstellationen. Die Forderungen nach einer Einschränkung des Mehrfachschutzes fußen allesamt auf der Verteidigung der Belange des freien Marktes. Monopole, wie sie der Immaterialgüterschutz nun einmal schafft, sind grundsätzlich nur bedingt mit den Marktinteressen vereinbar. Im Rahmen einer juristischen Globalabwägung zwischen den Belangen des Marktes und der Ermöglichung eines Mehrfachschutzes in all seinen Facetten kann letztlich jedem Argument, welches die Unzulässigkeit des Mehrfachschutzes bzw. seine unzulässige Ausweitung auf die Überdehnung eines Monopols stützt, entgegengehalten werden, dass der Gesetzgeber die Entscheidung für das Monopol schon längst vor Entstehung der Mehrfachschutzkonstellation getroffen hat und die Gewährung dieses Monopols dabei an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft hat. Solange diese Voraussetzungen vorliegen, solange sich die Leistung – unter den gesetzlichen Schutzvoraussetzungen - noch im Ergebnis widerspiegelt, solange erscheint die Aufrechterhaltung eines Monopols gerechtfertigt.

Der Leistungsgedanke verbietet es schließlich auch nicht etwa dort Mehrfachschutz zu gewähren, wo die Leistungen nur graduell verschieden, wesensmäßig aber deckungsgleich sind. Zwar könnte argumentiert werden, dass wenn die Leistung die Rechtfertigung für das erlangte Monopol bildet, sie mit einmaliger Erbringung „verbraucht“ sei, es mithin einen Mehrfachschutz auf nur graduell verschiedenen Ebenen nicht geben könne. An dieser Stelle muss indes auf die Abstraktion der möglicherweise pluralistischen Leistungen vom u.U. singulären geistigen Schöpfungsakt verwiesen werden⁵²³.

⁵²³ Siehe hierzu nochmals die herausgearbeiteten Grundssatzerkenntnisse unter Gliederungspunkt F.) dieser Arbeit.

Die Zulässigkeit des **unechten ursprünglichen Mehrfachschutzes** wird aus den genannten Gesichtspunkten der Leistungsbetrachtung heraus zunächst zu verneinen sein. Denn allgemein wird deutlich, dass ein „Schutz in Verkleidung“ weder gewünscht noch zulässig sein kann. Die Zuordnung einer Leistung zu einem Arbeitsergebnis und die Zuordnung dieses Arbeitsergebnisses zu einem bestimmten Schutzbereich machen deutlich, dass die Beziehung zwischen Leistungen und Ergebnis jeweils paarweise für sich genommen und stets autonom im jeweiligen Schutzrechtskomplex betrachtet werden müssen. Im Fall des **unechten ursprünglichen Mehrfachschutzes** spricht nichts für die Gewährung eines ohne zusätzliche Leistung erbrachten Monopols. Andererseits widerspräche es aber zugleich dem Leistungsprinzip, nur wegen der Gefahr einer möglichen unzulässigen Schutzweiterung die tatsächlich erbrachte singuläre Leistung vollkommen unberücksichtigt zu lassen. Derselbe Konflikt ergibt sich in Bezug auf den **unechten nachträglichen Mehrfachschutz**. Fallen die Voraussetzungen für den Schutz einer Leistung – z.B. wegen des Ablaufes der Schutzdauer – nachträglich weg, so wird der Schutzinhaber in irgendeiner Form eine Restriktion seiner Schutzposition erfahren müssen, ohne seine rechtmäßig erlangte verbleibende Schutzposition gänzlich einbüßen zu müssen.

J.) Lösungsvorschläge:

Es bleibt die abschließende Frage einer Lösung der vorbenannten Probleme, wobei vor allem der Einheitlichkeit des Immaterialgütersystems Rechnung zu tragen ist. Vorrangig sollte dabei auch sein, dass das Leistungsprinzip effektiv im deutschen Immaterialgüterrecht für den Fall der Behandlung von Mehrfachschutzkonstellationen durchgesetzt werden kann. Dies könnte auf verschiedene Weise geschehen. Als Model existiert derzeit allein das Doppelschutzverbot zwischen Technischen Schutzrechten und Sortenschutz. Vor dem Hintergrund des rein leistungsbezogenen Ansatzes erscheint das Doppelschutzverbot nach dem PatG und dem GebrMG indes systemwidrig. Eine Ausweitung dieses Verbotes auf weitere Überschneidungsbereiche ist nicht wünschenswert und bietet keine angemessene Lösung für die Mehrfachschutzproblematik.

Ansätze sind deshalb außerhalb dieser existenten Lösung zu suchen.

Literaturverzeichnis

Monographien

Adrian, Johann (Hrsg.), Josef Kohler und der Schutz des geistigen Eigentums in Europa, Berlin 1996 (Berliner Hochschulschriften zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht; 24).

Beier, Friedrich-Karl/Kraft, Alfons/Schricker, Gerhard/Wadle, Elmar (Hrsg.), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschrift, Weinheim 1991.

Bernhardt, Wolfgang/Kraßer, Rudolf: Patentrecht – ein Lehr- und Handbuch zum deutschen Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Europäischen und Internationalen Patentrecht, 5.Aufl., München 2004.

Bruchhausen, Karl/Hefermehl, Wolfgang/Hommelhoff, Peter/Messer (Hrsg.), Festschrift für Rudolf Nirk zum 70. Geburtstag, München 1992.

Büchting, Paul-Ernst, Sortenschutz und Patent: Die gewerblichen Schutzrechte für Pflanzenzüchtungsverfahren und Neuzüchtungen, Bonn 1962.

Dölemeyer, Barbara/Klippel, Diethelm, Der Beitrag der deutschen Rechtswissenschaft zur Theorie des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechtes, in: Beier, Friedrich-Karl/Kraft, Alfons/Schricker, Gerhard/Wadle, Elmar, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht in Deutschland, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Weinheim 1991, Bd. 1, 185ff.

Eberhardt, Julian Geruchs- und Geschmacksmarke – Testfall für den offenen Markenbegriff; Münster 2002

Eck, Matthias, Neue Wege zum Schutz der Formgebung, Diss. München 1992.

Fechner, Frank, Geistiges Eigentum und Verfassung: schöpferische Leistungen unter dem Schutz des Grundgesetzes; 1999, Schriftenreihe Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 87.

Schulte, Rainer, Patentgesetz mit Europäischem Patentübereinkommen – Kommentar auf der Grundlage der deutschen und europäischen Rechtsprechung, 7. Aufl., Köln 2005

Schultz, Detlef von (Hrsg.), Markenrecht: Kommentar, 2. Aufl. Heidelberg 2007.

Ströbele/Hacker, Markengesetz 8. Auflage 2006 § 8Rdnr. 138 ff.

Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren, 9. Aufl. München 2006

Rechtswissenschaften

Herausgegeben von

Dr. Thomas Küffner

Dr. Küffner & Partner, Landshut, München

- Band 63: Bea Lederer: **Quo vadis Bildberichterstattung** · Eine Standortbestimmung im Spannungsfeld zwischen nationaler und europäischer Rechtsprechung
2008 · 224 Seiten · ISBN 978-3-8316-0837-9
- Band 62: Monika Hausmann: **Die Reaktion auf Willensmängel beim Arbeitsvertragsschluss**
2008 · 348 Seiten · ISBN 978-3-8316-0809-6
- Band 61: Markus Hoffmann: **Mehrfachschutz geistigen Eigentums im deutschen Rechtssystem**
2008 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-0806-5
- Band 60: Markus Otto: **Individualkontrollrechte des GmbH-Gesellschafters – eine rechtsvergleichende Studie des deutschen und österreichischen GmbH-Rechts**
2008 · 160 Seiten · ISBN 978-3-8316-0801-0
- Band 59: Antje Pres: **Das studentische Arbeitsverhältnis** · unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Befristungsmöglichkeiten
2008 · 164 Seiten · ISBN 978-3-8316-0782-2
- Band 58: Birgit Reinisch: **Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster und sein Verhältnis zum ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz**
2008 · 228 Seiten · ISBN 978-3-8316-0781-5
- Band 57: Matthäus Schindele: **Der Grundsatz der Prospektverständlichkeit am Beispiel des Börsenzulassungsprospekts für den amtlichen Markt** · – eine Studie zur deutschen und US-amerikanischen Rechtslage
2007 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-0742-6
- Band 56: Christian Link: **Telemedizinische Anwendungen in Deutschland und in Frankreich** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Grundlagen und des Haftungsgefüges sowie des Internationalen Privatrechts – mit Zusammenfassung in französischer Sprache
2007 · 560 Seiten · ISBN 978-3-8316-0731-0
- Band 55: Julia Nobbe: **Das Günstigkeitsprinzip im Verbrauchervertragsrecht**
2007 · 356 Seiten · ISBN 978-3-8316-0722-8
- Band 54: Alain Robbe-Grillet: **Planmäßige Sanierung nach französischem und nach deutschem Insolvenzrecht** · Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der französischen Insolvenzrechtsreform von 2005
2007 · 408 Seiten · ISBN 978-3-8316-0721-1
- Band 53: Heinz-Gerd Horlemann: **Die Besteuerung von Alterseinkünften in Deutschland – ein Modell für Europa?**
2007 · 180 Seiten · ISBN 978-3-8316-0712-9
- Band 52: Nadja Bauer: **Der Gewinnabschöpfungsanspruch der Verbände nach § 10 UWG**
2006 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0658-0
- Band 51: Sofia Stathouli: **Die Haftung des Verkäufers für Sachmängel und Falschlieferung nach dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf unter Berücksichtigung des deutschen und griechischen Rechts**
2006 · 448 Seiten · ISBN 978-3-8316-0634-4

- Band 50: Monika Ackermann: **Die Rechtsbehelfe des Verletzten gegen die negative Anklageentscheidung des Staatsanwaltes in den USA** · Rechtslage und Reformbestrebungen
2006 · 192 Seiten · ISBN 978-3-8316-0617-7
- Band 49: Babette Steinbauer: **Reorganisation in der Energiewirtschaft («unbundling») und deren arbeitsrechtliche Folgen**
2006 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0606-1
- Band 48: Steffen Zimmer: **Ostalpine Bergrechtsaufzeichnungen im Mittelalter** · Ein bergrechtliches Entwicklungsprofil
2006 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-0579-8
- Band 47: Petra Kiel-Junk: **Verfahrenskoordination im Umweltrecht** · Die europäische Verpflichtung zur Koordination umweltrechtlicher Verfahren und ihre Umsetzung in das deutsche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
2006 · 196 Seiten · ISBN 978-3-8316-0554-5
- Band 46: Anke Brodherr: **Alfred Verdross' Theorie des gemäßigten Monismus**
2005 · 264 Seiten · ISBN 978-3-8316-0511-8
- Band 44: Thomas Maier: **Beamte als Aufsichtsratsmitglieder der öffentlichen Hand in der Aktiengesellschaft: weisungsgebundene Werkzeuge des öffentlichen Gesellschafters?**
2005 · 240 Seiten · ISBN 978-3-8316-0492-0
- Band 43: Michael Rimbeck: **Rechtsfolgen fehlerhafter Ad-hoc Mitteilungen im deutschen und US-amerikanischen Recht**
2005 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-0487-6
- Band 42: Thomas Eisgruber: **Die Zahlungsmittelrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG** · Eine Systematik der vereinfachten Gewinnermittlung, verprobt am Beispiel des Tausches
2005 · 175 Seiten · ISBN 978-3-8316-0461-6
- Band 41: Stephan Friedrich König: **Die Gefahrenabwehrverordnungen der rheinland-pfälzischen kreisfreien Städte im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsverordnung und Allgemeinverfügung**
2004 · 272 Seiten · ISBN 978-3-8316-0433-3
- Band 40: Kerstin Wetzels: **Die EG-Richtlinie zu Massenentlassungen RL 98/59/EG und ihre Umsetzung im französischen Recht**
2004 · 200 Seiten · ISBN 978-3-8316-0426-5
- Band 39: Patrick Bühring: **Demonstrationsfreiheit für Rechtsextremisten?** · Verfassungsrechtliche Spielräume für eine Verschärfung des Versammlungsgesetzes
2004 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-0421-0
- Band 38: Anna-Maria Savelsberg: **Die Pfändungskonstitution der RKGÖ 1555, Teil 2, Tit. 22 als ein landesherrliches Mittel zum Ausbau der Territorialstaatlichkeit**
2004 · 143 Seiten · ISBN 978-3-8316-0420-3

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis unter: www.utzverlag.de